



10/SN-83/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 302/84  
GZ. 2157/84

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	92 - GE/19 84
Datum:	17. SEP. 1984
Verteilt	1984 -09- 18 <i>F. Frormen</i>

An das *F. Blum*  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zu GZ. 31.013/12-I 10/84

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Zuschrift vom 27. Juni 1984.

Die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtes wird begrüßt.

Die beabsichtigten Vorbehalte nach Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens auf Grund des Ordre Public und der geänderten Verhältnisse sowie nach Art. 6 Abs. 3 sind in den Erläuterungen hinreichend begründet. Gegen die Vorbehalte besteht kein Einwand.

Das Durchführungsgesetz zu jenen Artikeln des Übereinkommens, die nicht unmittelbar in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden können, gibt jedoch in wenigen Punkten in materieller und formeller Hinsicht Anlaß zur Kritik:

- 2 -

Zunächst könnte die Textierung des § 2, 1.Satz gestrafft und damit leichter verständlich lauten:

"Übermittlungsstelle für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung nach Art.4 (3) an eine ausländische zentrale Behörde ist das Bundesministerium für Justiz. Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen im Inland seinen einfachen Aufenthalt hat, schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben."

In § 3 könnte die umständliche Formulierung "im Hinblick auf" durch das Wort "gemäß" ersetzt werden.

§ 3 macht die Übernahme der Dolmetschgebühren von den Voraussetzungen der §§ 63 ff ZPO abhängig. Im Interesse eines besseren Zuganges zum Recht wäre die durch den Entwurf ermöglichte Gewährung von Verfahrenshilfe für ein im Ausland durchzuführendes Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Gerade im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens erscheint jedoch die Anwendung der §§ 63 ff ZPO auf die Gebühren der Dolmetscher verfehlt. Gemäß Art. 5 (3) des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Antragsteller - mit Ausnahme der Kosten für die Rückstellung des Kindes - keine Gebühren aufzuerlegen. Abgesehen von der Mehrbelastung der Bezirksgerichte durch die Prüfung gemäß § 63 ZPO, die unter Umständen zur Verzögerung des Verfahrens führen kann, hätte der Antragsteller bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen - argumentum e contrario - die Gebühren des Dolmetschers auszulegen. Auch für die Verfahrenshilfe genießende Partei bleibt die Nachzahlungspflicht gemäß § 71 ZPO bestehen. Die Auferlegung von Kosten und Gebühren entspricht nicht dem Inhalt des Art.5 (3) des Übereinkommens. Die geringfügige Mehrbelastung des Bundes durch die generelle Übernahme der Dolmetschergebühren für Übersetzungen erscheint durch die erwünschte rasche Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung von administrativem Mehraufwand der Gerichte gerechtfertigt.

- 3 -

§ 4 des Gesetzes trägt dem Gericht die Prüfung der formellen Voraussetzungen gemäß Art.13 des Übereinkommens und die Weiterleitung an das Bundesministerium für Justiz auf. Obwohl der Antragsteller im eigenen Interesse wohl allenfalls notwendige Ergänzungen rasch vornehmen wird, fehlt eine ergänzende Bestimmung, wie das Gericht das Verfahren zu erledigen hat, wenn der Antragsteller Verbesserungen innerhalb gesetzter Fristen nicht vornimmt. Die Anordnung von Zwangsmitteln analog § 2 (2) Zi. 9 Außerstreitgesetz erscheint nicht zweckmäßig.

In der Praxis wird die Zuweisung eines aus dem Ausland einlangenden Antrages an das nach § 109 (1) JN zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung in Ermangelung eines zentralen Melderegisters Schwierigkeiten bereiten. Wenngleich die inländische Gerichtsbarkeit gemäß § 110 (1) 2 JN begründet ist, wird das mit der Ausforschung des Aufenthaltes des Kindes befaßte Bundesministerium für Justiz in jenen Fällen, in welchen nicht schon der Antragsteller den Aufenthaltsort des Kindes zu bezeichnen vermag, kaum Erfolg haben. Selbst ein zentrales Melderegister würde vermutlich in Ausnahmefällen nicht weiterhelfen, weil nicht anzunehmen ist, daß der "Kindesentführer" das Kind meldet. Es ist daher zu befürchten, daß die Vorteile des Übereinkommens mangels Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes in wenigen Fällen umgesetzt werden können. Zu erwägen wäre, die subsidiäre Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vorzusehen.

Die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rechtsmittelverfahren gemäß § 5 (2) ohne Rücksicht auf das Vorliegen der für die Gewährung der Verfahrenshilfe erforderlichen Umstände erscheint sinnvoll, weil der Antragsteller regelmäßig im Ausland seinen Wohnsitz haben wird. Das Wort "zumindest" sollte jedoch auf Grund der in Art. 5 (3) des Übereinkommens übernommenen Verpflichtung gestrichen werden. Wenn der Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt wird, bedarf er ex lege keiner Vollmacht ( § 63 (1) Zif. 3). Der entsprechende Halbsatz wäre daher ebenfalls zu streichen.

- 4 -

Die Notwendigkeit der Erweiterung der Bevollmächtigung gemäß § 31 ZPO erscheint problematisch. Die Begründung in den Erläuterungen, wonach die kurzen Rechtsmittelfristen im Außerstreitgesetz durch die erforderliche Kontaktaufnahme mit dem im Ausland ansässigen Antragsteller die Bevollmächtigung gemäß § 31 notwendig machen, trifft nicht den Kern des Problems. Die einschränkende Bestimmung des § 63 (1) 3 ZPO, wonach der im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegebene Anwalt der Zustimmung der Partei zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder zur Schließung eines Vergleiches bedarf, ist gerade in Verfahrenshilfesachen, in welchen das Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und beigegebenem Anwalt nicht so stark ausgeprägt ist, sinnvoll. Dies gilt umso mehr für Verfahren um Sorgerechtsentscheidungen in der Sache selbst (Art. 5 (4) des Übereinkommens) in welchen das Zusammenwirken des Anwaltes mit dem Antragsteller zum Wohle des Kindes erwünscht ist. Die Bevollmächtigung gemäß § 31 ZPO bezweckt ausschließlich die Wahrung der Rechtsmittelfristen, da der Anwalt ohne Kontaktaufnahme mit der Partei entscheiden kann, ob er den erstinstanzlichen Beschluß anerkennt, oder ein Rechtsmittel einbringen will. Damit die kurzen Rechtsmittelfristen des Außerstreitgesetzes trotz vielleicht schwieriger Kontaktaufnahme gewahrt werden können, sollten endlich die Fristen des Außerstreitgesetzes an die Fristen der ZPO angeglichen werden. Der vorliegende § 5 (2) ist ein weiteres Beispiel für eine "krampfhaft" Lösung einer seit langem unbefriedigenden Rechtslage im Außerstreitgesetz.

Zum Gegenstand hat auch die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer eine Stellungnahme erstattet, die beigelegt wird.

Wien, am 30. August 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

Beilage